

## **Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen**

(beschlossen auf der 45. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15.12.2005, geändert am 24.02.2006, am 22.06.2006, am 08.10.2007, am 29.02.2008 und am 31.10.2008)

### **I. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in der Programmakkreditierung: Arten und Wirkungen**

#### **§ 1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Akkreditierung<sup>1</sup> eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- (2) Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die beantragende Hochschule die Mängel in einer von der Akkreditierungsagentur bei Beauftragung zu setzenden Frist von höchstens 18 Monaten behebt.
- (3) Die Akkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann die Akkreditierungsagentur das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten aussetzen.
- (4) Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist besonders dann wesentlich, wenn der Mangel von solcher Art ist, dass die Definition, die Regelung bzw. das Fehlen von Studienzielen, Studienzugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfung zu erheblichen Nachteilen für Studierende führen. Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist insbesondere in den Fällen unwesentlich, in denen Formalanforderungen nicht erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Die für die Akkreditierung geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden jeweils auch auf die Reakkreditierung Anwendung, es sei denn, die Reakkreditierung ist abweichend geregelt.

## **§ 2 Befristung**

- (1) Die Programmakkreditierung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (§ 7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- (2) In Fällen, in denen eine Programmakkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.
- (3) Wenn bei der Programmakkreditierung der akkreditierte Studiengang erst nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, beginnt die Frist mit dem Tag seiner Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag der Hochschule auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- (4) Im Falle der erneuten Programmakkreditierung (Reakkreditierung) kann die Akkreditierungsfrist bis zu sieben Jahre betragen. Der Fristenlauf beginnt in diesem Fall mit Ablauf der vorangehenden Akkreditierungsfrist. Für die Bemessung der Frist gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 3 Ablauf der Akkreditierungsfrist**

- (1) Ist eine Reakkreditierung des Studiengangs bei einer Akkreditierungsagentur vor Fristablauf beantragt, soll diese die Akkreditierung des Studiengangs für höchstens weitere 12 Monate vorläufig verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass Mängel i. S. v. § 1 Abs. 4 vorliegen. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung des Studiengangs ist im Fall seiner Reakkreditierung in die nach § 2 maßgebliche Frist einzurechnen.
- (2) Beantragt die Hochschule die Reakkreditierung des Studiengangs vor Fristablauf nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist für die Dauer der Regelstudienzeit der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich abweicht und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehal-

ten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.

#### **§ 4 Aussetzung des Verfahrens**

- (1) Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.
- (2) Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Dasselbe gilt im Fall des Abs. 4, sobald die Mitteilung des Akkreditierungsrates der Akkreditierungsagentur zugegangen ist. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind erforderlichenfalls die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (3) Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung ab.
- (4) Neben der Möglichkeit der Aussetzung gemäß § 1 Abs. 3 besteht die Pflicht zur Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens durch die Akkreditierungsagentur nach Anhörung der Hochschule, wenn die Akkreditierungsagentur der Auffassung ist, dass sich ländergemeinsame und landesspezifische Strukturvorgaben oder gesetzliche Regelungen widersprechen, auf deren Anwendung es im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren ankommt. Die Agentur unterrichtet den Akkreditierungsrat unter Angabe der Gründe von der Verfahrensaussetzung und ersucht um eine verbindliche Mitteilung der Rechtslage. Eine Einverständniserklärung der Hochschule ist nicht erforderlich. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt durch die Akkreditierungsagentur.

#### **§ 5 Auflagen**

- (1) Bei Akkreditierung unter Auflagen sind die Inhalte der Auflagen nachvollziehbar anzugeben und die Fristen eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Auflagenerfüllung gegenüber der Akkreditierungsagentur nachzuweisen ist.
- (2) Die Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann oder, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen verkürzt wurde (§ 2 Abs. 2), die Akkreditierungsfrist nicht auf die Regelfrist (§ 2 Abs. 1) verlängert wird.

- (3) Die Erfüllung der Auflagen wird durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer uneingeschränkt oder sie gilt als auf die Regelfrist der Akkreditierung verlängert, wenn die Akkreditierungsfrist wegen der Beauftragung verkürzt wurde.
- (4) Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, muss die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten einräumen.
- (5) Wenn die Akkreditierung wegen der Beauftragung verkürzt wurde (§ 2 Abs. 2) wird die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Auflagenerfüllung nicht auf die Regelfrist (§ 2 Abs. 1) verlängert. Die Agentur kann in begründeten Fällen einmalig eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist um bis zu sechs Monate aussprechen.

## **§ 6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung**

- (1) Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf oder versieht sie, sofern nur unwesentliche Mängel vorliegen, unverzüglich mit einer Auflage, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat dies der Agentur gegenüber schriftlich beanstandet. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.
- (2) Hätte im Fall des Abs. 1 eine positive Akkreditierungsentscheidung oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Programmakkreditierung beantragt wird.

## **§ 7 Wirksamwerden von Entscheidungen**

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Zugang eines schriftlichen Bescheids wirksam.

## **II. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in der Systemakkreditierung : Arten und Wirkungen**

### **§ 8 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich sämtliche Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.
- (2) Eine Systemakkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.
- (3) Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Akkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.
- (4) Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

### **§ 9 Befristung**

- (1) Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (§ 13). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

- (2) Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Der Fristenlauf beginnt in diesem Fall mit Ablauf der vorangehenden Akkreditierungsfrist. Für die Bemessung der Frist gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

### **§ 10 Ablauf der Akkreditierungsfrist**

Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass Mängel i. S. v. § 8 Abs. 4 vorliegen. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der Reakkreditierung in die nach § 9 maßgebliche Frist einzurechnen.

### **§ 11 Aussetzung des Verfahrens**

- (1) Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann. Die Aussetzung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule voraus.
- (2) Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind erforderlichenfalls die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (3) Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

### **§ 12 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung**

- (1) Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat dies der Agentur gegenüber schriftlich beanstandet. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei

Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darle-  
gungs- und Beweislast.

- (2) Hätte im Fall des Abs. 1 eine positive Akkreditierungsentscheidung ergehen müs-  
sen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet  
die Agentur, ob eine erneute Systemakkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall  
hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkre-  
ditierung beantragt wird.

### **§ 13 Wirksamwerden von Entscheidungen**

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit  
Zugang eines schriftlichen Bescheids wirksam.